Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 3. ...

(2) In den Fällen der §§ 34, 38, 40 und 41 ist ein Bescheid nur zu erlassen, wenn dem Antrag der Parteien nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

...

- § 9a. (1) Das Adressregister enthält alle geocodierten (raumbezogenen) Adressen von Grundstücken und Gebäuden, die von der örtlich zuständigen Adressen von Grundstücken und Gebäuden, die von der örtlich zuständigen Gemeinde vergeben wurden.
 - (2) Eine geocodierte Adresse enthält folgende Angaben:

7. die Postleitzahl und etwaige sonstige Bezeichnungen zum leichteren Auffinden der Adresse, wie Vulgo- und Hofnamen,

§ 18a. ...

(2) Werden innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Umwandlung erhoben, so gelten die im Plan dargestellten Grenzen als Grenzverlauf erhoben, so gelten die im Plan dargestellten Grenzen als anerkannt anerkannt und ist die Umwandlung vorzunehmen.

§ 37. ...

(3) Die näheren Vorschriften über die gemäß Abs. 1 Z 3 bis 6 erforderlichen Angaben sowie die zulässigen Formate und technischen Anforderungen für die erforderlichen Angaben, die zulässigen Formate und technischen Einbringung von Plänen erlässt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Anforderungen für die Einbringung von Plänen sowie die Inhalte des Protokolls Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert über die Grenzfestlegung gemäß § 43 Abs. 6 erlässt nach dem jeweiligen Stand und technische Gegebenheiten der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Verordnung.

§ 39. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. ...

(2) In den Fällen der §§ 12, 34, 38, 40 und 41 ist ein Bescheid nur zu erlassen, wenn dem Antrag der Parteien nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

- (4) In den Fällen des § 25 Abs. 2 entscheidet das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen endgültig. Gegen diese Bescheide ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.
- § 9a. (1) Das Adressregister enthält alle geocodierten (raumbezogenen) Gemeinde vergeben wurden.
 - (2) Eine geocodierte Adresse enthält folgende Angaben:

7. die Postleitzahl, den Zustellort und etwaige sonstige Bezeichnungen zum leichteren Auffinden der Adresse, wie Vulgo- und Hofnamen,

§ 18a. ...

(2) Werden innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen gegen den und ist die Umwandlung vorzunehmen.

§ 37. ...

(3) Die näheren Vorschriften über die gemäß Abs. 1 Z 3 bis 6 Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung.

§ 39. ...

Geltende Fassung

(5) Die Pläne und die Bescheinigungen sind in das Geschäftsregister aufzunehmen und gemeinsam mit der Trennstücktabelle dem Grundbuch im Wege aufzunehmen und nach Rechtskraft der Bescheinigung gemeinsam mit der der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen.

§ 43. ...

(4) Vermessungen für die in den §§ 34 und 52 Z 5 angeführten Zwecke sind gemäß § 36 durchzuführen.

(6) Sind von Plänen über Vermessungen nach Abs. 4 Grundstücke betroffen, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, so ist ein beurkundetes Protokoll über die betroffen, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, so ist ein Festlegung des Grenzverlaufes anzuschließen. Wenn die Unterschriften der beurkundetes Protokoll über die Festlegung des Grenzverlaufes anzuschließen. Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze dieser Wenn die Unterschriften der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Grundstücke (Zustimmungserklärungen) nicht zu erlangen waren, hat der Plan eine Verlauf der Grenze dieser Grundstücke (Zustimmungserklärungen) nicht zu Erklärung des Planverfassers hierüber unter Angabe der Namen und Adressen der erlangen waren, hat das Protokoll eine Erklärung des Planverfassers hierüber betreffenden Eigentümer zu enthalten. Bei Mappenberichtigungen hat das Protokoll unter Angabe der Namen und Adressen der betreffenden Eigentümer zu überdies die Erklärung der Eigentümer zu enthalten, dass der Grenzverlauf seit der enthalten. Bei Mappenberichtigungen hat das Protokoll überdies die Erklärung letzten Vermessung unverändert geblieben ist.

§ 47. ...

§ 57. ...

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die Pläne und die Bescheinigungen sind in das Geschäftsregister Trennstücktabelle dem Grundbuch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen. Eine Bestätigung der Rechtskraft des Planbescheinigungsbescheides ist nicht erforderlich.

§ 43. ...

(4) Vermessungen für die in den §§ 34. 35 und 52 Z 5 angeführten Zwecke sind gemäß § 36 durchzuführen.

(6) Sind von Plänen über Vermessungen nach Abs. 4 Grundstücke der Eigentümer zu enthalten, dass der Grenzverlauf seit der letzten Vermessung unverändert geblieben ist.

§ 47. ...

(5) Die besonderen Verwaltungsabgaben gemäß Abs. 2 und die Gerichtsgebühren für Abschriften aus dem Grundbuch gemäß Abs. 3 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen automationsunterstützt vorzuschreiben.

§ 57. ...

(9) Mit erfolgter Umschreibung des Grundbuches gemäß § 2a Abs. 1 GUG sind je Katastralgemeinde alle umgeschriebenen Grundstücke im Amtsblatt für das Vermessungswesen kundzumachen. Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Kundmachung können die betroffenen Eigentümer Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe hinsichtlich der Richtigkeit der Grenzkatastereigenschaft der umgeschriebenen Grundstücke beim Vermessungsamt erheben. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Kundmachung im Amtsblatt für das Vermessungswesen können keine Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe mehr gegen

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung die Einverleibung eines Grundstückes in den Grenzkataster mehr erhoben werden.

(10) § 3 Abs. 2 und Abs. 4, § 9a Abs. 2 Z 7, § 18a Abs. 2, § 37 Abs. 3, § 39 Abs. 5, § 43 Abs. 4 und Abs. 6, § 47 Abs. 5, § 57 Abs. 9 in der Fassung BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 7. Mai 2012 in Kraft.